

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

24. Dezember 2021

ERLÄUTERUNGEN ZUR COVID-19-V AG

**Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Aargau zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-V AG) vom 1. Dezember 2021
Erläuterungen, Stand 24.12.2021**

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2021-001403 vom 1. Dezember 2021 hat der Regierungsrat die Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Aargau zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-V AG) verabschiedet. Die Verordnung trat am Samstag, 4. Dezember 2021, 06:00 Uhr, in Kraft. Sie wurde zuletzt per 24. Dezember 2021 aktualisiert.

Die Covid-19-V AG stützt sich auf

- das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 (Art. 40 und 75),
- die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 23. Juni 2021 (Art. 2 und 23),
- die Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienvorordnung, EpV) vom 29. April 2015 (Art. 102 Abs. 2),
- die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (§ 91 Abs. 2^{bis} lit. a) und
- die Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VV EpG) vom 28. Oktober 2015 (§ 2^{bis}).

2. Erläuterungen zur Covid-19-V AG im Einzelnen

2.1 Zu § 1 Gegenstand und Zweck

Abs. 1:

Wichtige Erlasse des Bundesrechts, in denen Massnahmen zur Bekämpfung von Epidemien allgemein und von Covid-19 im Besonderen vorgesehen sind, sind im vorstehenden Kapitel aufgeführt (EpG, Covid-19-Verordnung besondere Lage, EpV). Zusätzlich hat der Bund eine Reihe weiterer Verordnungen zur Bekämpfung von Covid-19 erlassen, die aber vorliegend keine direkte Grundlage sind und nur teilweise eine Rolle spielen (z.B. Covid-19-Verordnung 3 insbesondere betreffend grenzüberschreitenden Verkehr, Versorgung mit medizinischen Gütern, Anwendung von Tests, Gesundheitsversorgung und Arbeitnehmerschutz; Verordnung über das Proximity-Tracing-System; Covid-19-Verordnung im Bereich des internationalen Personenverkehrs).

Abs. 2:

Abs. 2 nennt den Zweck, dem sehr viele Bestimmungen des Epidemien- und Covid-19-Rechts dienen: Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung des Virus und Unterbrechung von Übertragungsket-

ten. Es handelt sich dabei nicht um zwei grundsätzlich unterschiedliche Vorgänge: Wenn in sehr vielen Einzelfällen vermieden werden kann, dass angesteckte Personen das Virus an andere übertragen, so wird damit im Ergebnis die weitere Ausbreitung des Virus verhindert oder zumindest eingedämmt. Diesem Zweck dienen alle nachfolgend angeordneten Massnahmen wie Maskentragpflicht, Zugangsbeschränkungen (Zertifikatspflicht), repetitives Testen, Home-Office-Empfehlung.

2.2 Zu § 2 Schulen und Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sowie Lager

Abs. 1:

Die Maskentragpflicht, die im Kanton Aargau letztmals bis Ende Oktober 2021 gegolten hat, wird wiedereingeführt. Neu kommt eine Maskentragpflicht in den Innenräumen von Angeboten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Krippen, Tagesstrukturen, Tagesfamilien) dazu. Ab dem 10. Januar 2022 wird die Maskentragpflicht auch für die 1. bis 4. Primarstufe gelten. Da der Bund neu eine Maskentragpflicht für die Sekundarstufe II regelt, wird im kantonalen Recht nur noch auf die Sekundarstufe II verwiesen.

Zu den erfassten Schulen gehören auch die Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981 (§ 2 Abs. 1 lit. a Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz] vom 2. Mai 2006) sowie die stationären Sonderschulen und Tagessonderschulen einschliesslich Sonderkindergärten (§ 2 Abs. 1 lit. b Betreuungsgesetz).

Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind noch nicht schulpflichtige Kinder. Diese Ausnahme kommt hauptsächlich in den Angeboten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und im Kindergarten zur Anwendung. Die übrigen Ausnahmebestimmungen ergeben sich aus den im schulischen Alltag gemachten bisherigen Erfahrungen im Umgang mit der Gesichtsmaske.

Abs. 2:

Mit der in Abs. 2 festgehaltene Testpflicht sollen infizierte, jedoch asymptomatische Personen vom Lager ferngehalten werden. Die Testpflicht gilt für sämtliche Lager aller Schulstufen, unabhängig davon, ob die Lager freiwillig oder obligatorisch sind. Die Testpflicht gilt weiter für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle leitenden Personen. Neu sind neben PCR-Tests auch Antigen-Schnelltests zulässig.

Abs. 3:

Für die Durchsetzung der Maskentragpflicht in der Schule wird neu vorgesehen, dass Lehrpersonen und Betreuende in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung mit einem Maskendispens verpflichtet sind, sich periodisch testen zu lassen.

2.3 Zu § 3 Spitäler und Kliniken, Pflegeheime, Betreuungseinrichtungen: Besucherinnen und Besucher

Abs. 1:

Zu den Einrichtungen und Betrieben, in denen viele gesundheitlich verletzte Personen und/oder grössere Gruppen von Personen untergebracht sind, wird der Zugang für externe Besucher und Besucherinnen eingeschränkt. Zu den in Abs. 1 genannten Einrichtungen und Betrieben gehören:

- Spitäler und Kliniken: Dies sind Betriebe, die der stationären Behandlung akuter Krankheiten oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen. Sie sind in den kantonalen Spitallisten für Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation aufgeführt.

- Pflegeheime: Diese gehören zu den stationären Pflegeeinrichtungen und dienen der Langzeitpflege insbesondere von Patientinnen und Patienten mit erheblichen Einschränkungen aufgrund von Behinderungen oder Altersgebrechen.
- Betreuungseinrichtungen: Dazu gehören die Einrichtungen gemäss dem Betreuungsgesetz (vgl. § 2 Betreuungsgesetz).

Zertifikats- und Maskentragpflicht (vgl. § 3 Abs. 3) gelten für den Zugang zu "Innenräumen". Dieser Begriff entstammt Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Die Unterscheidung von innen und aussen kann bei Terrassen, Balkonen und anderen teilweise geschlossenen Räumen zweifelhaft sein. Offenheit kann angenommen werden, wenn an mindestens zwei Seiten grossflächige Öffnungen vorhanden sind und ein weitgehend unbehinderter Luftaustausch nach aussen stattfindet.

Zu den Besucherinnen und Besuchern gehören einerseits alle Personen, die nicht aus beruflichen, sondern privaten Gründen Personen in einer der oben genannten Einrichtungen und Betriebe aufsuchen oder diese begleiten. Andererseits zählen dazu aber auch alle Personen, die dies aus amtlichen, beruflichen, geschäftlichen oder ähnlichen Gründen beabsichtigen, ohne Mitarbeitende der Einrichtung beziehungsweise des Betriebs (vgl. dazu § 4) zu sein, wie z.B. externe Ärztinnen und Ärzte einzelner Bewohnerinnen oder Bewohner. Es gilt: Personen, welche die Einrichtung beziehungsweise den Betrieb betreten, sind entweder Besucherinnen/Besucher oder Mitarbeitende.

Besucherinnen und Besucher ab 16 Jahren müssen ein Zertifikat im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage vorweisen, also entweder ein Covid-19-Impfzertifikat (Art. 1 lit. a Ziff. 1 Covid-19-Verordnung Zertifikate, SR 818.102.2), ein Covid-19-Genesungszertifikat (Art. 1 lit. a Ziff. 2 Covid-19-Verordnung Zertifikate), ein Covid-19-Testzertifikat, welches das negative Ergebnis eines Tests auf Sars-Cov-2 bescheinigt (Art. 1 lit. a Ziff. 3 Covid-19-Verordnung Zertifikate) oder anerkannte ausländische Zertifikate gemäss Art. 22 bis 24 Covid-19-Verordnung Zertifikate (dazu gehören die Zertifikate aus EU- und EFTA-Staaten sowie diejenigen der Staaten, die in Anhang 5 Ziff. 2.1 Covid-19-Verordnung Zertifikate aufgeführt sind).

Für Besucherinnen und Besucher ohne Covid-19-Zertifikat können die genannten Einrichtungen und Betriebe vor Ort einen Antigenschnelltest anbieten, der bei einem negativen Testresultat zu einer mit dem Zertifikat vergleichbaren Bescheinigung führt. Dies erhöht die Flexibilität für Besuche von Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohnern durch ungeimpfte beziehungsweise nicht genesene Personen. Die Bescheinigung berechtigt allerdings nur zum Besuch im Zimmer der Patientin beziehungsweise des Bewohners (Zugang zum Restaurant, zu Veranstaltung etc. nicht erlaubt).

Abs. 2:

In Fällen zeitlicher Dringlichkeit wie anlässlich des Besuchs bei Sterbenden darf Besucherinnen und Besuchern ab 16 Jahren ohne Covid-19-Zertifikat beziehungsweise ohne vergleichbare Bescheinigung der Zugang gewährt werden. Es handelt sich um eine Ausnahmebestimmung: Gemeint sind mit Blick auf das genannte Beispiel (Besuch bei Sterbenden) Fälle, in denen das Testergebnis nicht abgewartet werden kann, andernfalls gewichtige Beeinträchtigungen in emotionaler Hinsicht drohen.

Abs. 3:

Für die Maskenpflicht kann auf die Erläuterungen des Bundes zu Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage verwiesen werden (abrufbar unter www.bag.admin.ch > [Coronavirus](#) > [Massnahmen und Verordnungen](#) > [Erläuterungen](#)): "Als Gesichtsmasken im Sinne dieser Bestimmung gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung haben. Primär werden zertifizierte bzw. konforme Masken empfohlen. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force erfüllen, sind gegenüber andern Textilmasken, speziell Eigenanfertigungen, zu favorisieren. Schals oder andere unspezifische Textilien sind keine Gesichtsmasken."

Die Regelung der Ausnahmen von der Maskenpflicht aus besonderen Gründen entspricht Art. 5 Abs. 1 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage. Es kann daher auf die entsprechenden Erläuterungen des Bundes verwiesen werden (siehe Link oben).

2.4 Zu § 3a Spitaler und Kliniken, stationare Pflegeeinrichtungen, Leistungserbringer der Hilfe und Pflege zu Hause, Betreuungseinrichtungen: Wichtige Dienstleistungen

Der bisherige Vollzug hat gezeigt, dass fur die Spitaler, Kliniken, Pflegeheime und Betreuungseinrichtungen nicht immer ganz klar ist, ob sie ausnahmsweise bei wichtigen und dringenden Einsatzen von wichtigen Dienstleistungsunternehmen wie beispielsweise Rettungsdiensten, Bestattern usw. den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Zugang ohne Covid-19-Zertifikat oder vergleichbare Bescheinigung gewahren durfen. Diese Moglichkeit soll den betroffenen Institutionen in Berucksichtigung der betroffenen ublichen Interessen offenstehen. Namentlich den (grostenteils geimpften) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Rettungsdiensten oder auch von anderen Diensten ist bei Einsatzen in Spitalern und Heimen gerade bei Dringlichkeit und in Notfalleinsatzen der Zutritt auch ohne das Vorliegen eines Covid-19-Zertifikats zu gewahren.

2.5 Zu § 4 Spitaler und Kliniken, stationare Pflegeeinrichtungen, Leistungserbringer der Hilfe und Pflege zu Hause, Betreuungseinrichtungen: Mitarbeitende

Abs. 1:

Als Mitarbeitende gelten in erster Linie die Angestellten der Einrichtung und Betriebe (dazu oben zu § 3). In einem weiteren Sinn sind dazu auch Personen zu rechnen, die gestutzt auf einen Vertrag mit der Einrichtung (beziehungsweise dem Betrieb) diese regelmassig aufsuchen, um Leistungen in direktem Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern beziehungsweise Patientinnen und Patienten zu erbringen. Zu denken ist dabei beispielsweise an Arztinnen und Arzte, Coiffeusen und Coiffeure sowie andere Dienstleistungserbringer. Erfasst werden nur Mitarbeitende, die direkten Kontakt zu Patientinnen und Patienten beziehungsweise Bewohnerinnen und Bewohnern haben.

Bezuglich den betroffenen Einrichtungen und Betriebe kann grundsatzlich auf die Erlauterungen zu § 3 verwiesen werden. Ein Unterschied besteht bei den Leistungserbringern der stationaren und ambulanten Pflege: Diese sind von § 4 vollumfanglich erfasst, wohingegen sich § 3 nur auf Pflegeheime bezieht. Bezuglich den Leistungserbringern der stationaren Pflege ist auf § 13 Abs. 1 und 2 des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007, bezuglich denjenigen der ambulanten Pflege beziehungsweise der Hilfe und Pflege zu Hause auf § 12 PflG zu verweisen.

Fur das Covid-19-Zertifikat gelten die vorstehenden Erlauterungen zu § 3 Abs. 1.

Mit repetitiven Tests soll in Einrichtungen und Betrieben regelmassig gepruft werden, ob bisher unentdeckte und nicht mit Massnahmen behandelte Ansteckungen von Covid-19 stattgefunden haben. Der Kanton Aargau betreibt ein entsprechendes Angebot (www.ag.ch/coronavirus > Testen > [Repetitives Testen](#)), bei dem die Teilnahme bisher freiwillig ist. Fur die in § 4 Abs. 1 Covid-19-V AG genannten Einrichtungen und Betriebe wird die Beteiligung an einem solchen Programm obligatorisch, soweit zu ihnen Mitarbeitende ohne Covid-19-Zertifikat gehoren.

Abs. 2:

Die Maskentragpflicht wurde aufgrund der im Bundesrecht erfolgten Regelung auf kantonaler Ebene aufgehoben.

2.6 Zu § 5 Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie Diskotheken und Tanzlokale

Abs. 1:

Die Regelung der Maskentragpflicht in Innenraumen wurde aufgrund der im Bundesrecht erfolgten Regelung auf kantonaler Ebene aufgehoben.

Abs. 2 und 3:

Um eine Durchmischung der Personen ohne Maske beim Essen und Trinken zu vermeiden, dürfen Speisen und Getränke nur im Sitzen konsumiert werden.

Werden in einem der genannten Betriebe Veranstaltungen durchgeführt, ist § 7 – zusätzlich zu den Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes – ebenfalls zu beachten.

Neu regelt der Bundesrat in Art. 12 Abs. 1 Bst. a der Covid-19-Verordnung besondere Lage, dass der Zugang zu Innenbereichen von Restaurants, Bars und Clubbetrieben für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt ist (2G-Regel), und dass eine Sitzpflicht gilt, ausser wenn zusätzlich die 2G-plus-Regel (zusätzliche Testpflicht, wenn das Impf- oder Genesungszertifikat nicht jünger als 120 Tage ist) vorgesehen wird. Bei Diskotheken und Tanzlokalen gilt gemäss Art. 13 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage neu sogar die 2G-plus-Regel.

Aus diesen Gründen ist die Kann-Formulierung zur Einführung der 2G-Regel im kantonalen Recht (§ 5 Abs. 3) nicht mehr bundesrechtskonform und sie kann aufgrund der 2G-Pflicht beziehungsweise 2G-plus-Möglichkeit im Bundesrecht vollumfänglich aufgehoben werden. Weiterhin geht aber die Pflicht zur sitzenden Konsumation in den Aussenbereichen dieser Betriebe über das Bundesrecht, welches nur die Innenbereiche regelt, hinaus und ist daher in § 5 Abs. 2 der kantonalen Verordnung angesichts der weiterhin angespannten epidemiologischen Lage als kantonale Verschärfung beizubehalten.

2.7 Zu § 6 Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport

Abs. 1:

Die Regelung der Maskentragpflicht in Innenräumen wurde aufgrund der im Bundesrecht erfolgten Regelung auf kantonaler Ebene aufgehoben.

Abs. 2 und 3:

Gleich wie bei Restaurants, Bars, Clubs sowie Diskotheken und Tanzlokalen sind Speisen und Getränke auch in den Einrichtungen und Betrieben gemäss § 6 sitzend zu konsumieren.

Auch bezüglich dieser Einrichtungen und Betriebe regelt der Bundesrat in Art. 13 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage, dass der Zugang zu öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt ist (2G-Regel). Sie können den Zugang für Personen ab 16 Jahren in Innen- und Aussenbereichen auf Personen mit einem Impf- oder einem Genesungszertifikat und einem Testzertifikat beschränken (2G-plus-Regel).

Aus diesen Gründen ist die Kann-Formulierung zur Einführung der 2G-Regel im kantonalen Recht in § 6 Abs. 3 nicht mehr bundesrechtskonform und sie kann aufgrund der 2G-Pflicht beziehungsweise 2G-plus-Möglichkeit im Bundesrecht vollumfänglich aufgehoben werden. Weiterhin geht aber die Pflicht zur sitzenden Konsumation in den Aussenbereichen dieser Betriebe über das Bundesrecht hinaus. Im Unterscheid zur Gastronomie sieht hier das Bundesrecht auch für die Innenbereiche weiterhin keine Pflicht zur sitzenden Konsumation vor. Daher ist § 6 Abs. 2 der kantonalen Verordnung angesichts der weiterhin angespannten epidemiologischen Lage als kantonale Verschärfung unverändert beizubehalten.

2.8 Zu § 7 Veranstaltungen sowie Fach- und Publikumsmessen

Abs. 1:

An Veranstaltungen und an Fach- und Publikumsmessen gilt eine Maskentragpflicht: Grundsätzlich in Innenräumen, an Grossveranstaltungen und auf Fach- und Publikumsmessen mit mehr als 1'000 Personen sowohl in Innenräumen als auch im Aussenbereich. Was eine Veranstaltung, Grossveranstaltung sowie Fach- und Publikumsmesse ist, bestimmt sich nach der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes sowie den entsprechenden Bundeserläuterungen (siehe Link oben).

Abs. 2:

Zu den Ausnahmen von der Maskentragpflicht gemäss lit. a bis f sind die vorstehenden Erläuterungen zu beachten. Lit. g nimmt auf die Bundesbestimmung von Art. 14a Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage Bezug und hält fest, dass keine Maskentragpflicht für solche privaten Veranstaltungen gilt.

Abs. 3:

Siehe Erläuterungen oben zu § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2.

Abs. 3^{bis}:

Gemäss dem neuen Art. 15 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage muss bei Veranstaltungen in Innenräumen für Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt werden (2G-Regel). Die Organisatoren können den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- und einem Testzertifikat beschränken (2G-plus-Regel). Dies gilt auch für Fach- und Publikumsmessen (neuer Art. 18 Abs. 1 Bst. a der Covid-19-Verordnung besondere Lage). Vor diesem Hintergrund erweist sich die Kann-Formulierung (2G-Regel) für Veranstaltungen und Messen im kantonalen Recht (§ 7 Abs. 3bis) als nicht mehr bundesrechtskonform und sie kann aufgrund der 2G-Pflicht beziehungsweise 2G-plus-Möglichkeit im Bundesrecht vollumfänglich aufgehoben werden. Das neue Bundesrecht sieht demgegenüber bei Veranstaltungen und Messen weiterhin keine Maskenpflicht im Aussenbereich oder im Freien vor und es beinhaltet hier auch keine Pflicht zur sitzenden Konsumation in den Innen- und Aussenbereichen von Veranstaltungen und Messen. Die Absätze 1, 2 und 3 von § 7 sind daher angesichts der weiterhin angespannten epidemiologischen Lage als kantonale Verschärfungen unverändert beizubehalten. Dies gilt ebenso für die vom Bundesrecht nicht geregelte Meldepflicht in Absatz 4.

Abs. 4:

Abs. 4 richtet sich an die Organisatoren und führt eine Meldepflicht für Veranstaltungen sowie Fach- und Publikumsmessen mit mehr als 300 Personen ein. Sämtliche anwesenden Personen werden gerechnet. Die Organisatoren müssen im Voraus das erwartete Personenaufkommen schätzen und die Veranstaltung, die Fach- oder Publikumsmesse bei mehr als 300 erwarteten Personen im Voraus mittels Meldeformular dem Covid-19-Programm melden (www.ag.ch/coronavirus > Massnahmen und Verhaltensempfehlungen > [Vorgaben für Veranstaltungen](#)). Die erfolgte Meldung dient zum einen dem Contact Tracing: Falls es an der gemeldeten Veranstaltung zu einem Ausbruch kommt, können die Folgen besser abgeschätzt werden. Zum anderen kann aufgrund der erfolgten Meldung präventiv beim Organisator nachgefragt werden, ob ein adäquates Schutzkonzept vorliegt und umgesetzt wird.

2.9 Zu § 8 Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Abs. 1:

Gemäss dem neuen Art. 25 Abs. 2quater der Covid-19-Verordnung besondere Lage müssen die Arbeitgeber dafür sorgen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässiger

gem Aufwand umsetzbar ist. Gestützt auf diese neue Verpflichtung der Arbeitgeber zur Ermöglichung von Home-Office erweist sich die Empfehlung im kantonalen Recht in § 8 Abs. 1 als obsolet und kann daher aufgehoben werden.

2.10 Zu § 9 Zwangsweise Durchsetzung

Abs. 1:

§ 9 orientiert sich an Art. 24 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage, wonach die zuständigen kantonalen Behörden bei Mängeln umgehend die geeigneten Massnahmen treffen; sie können Mahnungen aussprechen, Einrichtungen oder Betriebe schliessen oder Veranstaltungen verbieten oder auflösen.

Die Vollzugsorgane bestimmen sich nach der VV EpG. Es sind dies die Kantonsärztin beziehungsweise der Kantonsarzt, unterstützt durch unter anderem die Infektionsärzte (§ 2 und 3 VV EpG), sowie der Regierungsrat.

2.11 Zu § 10 Strafbestimmung

Abs. 1:

Die Covid-19-V AG enthält Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen gestützt auf Art. 40 EpG. Widerhandlungen gegen solche Massnahmen sind gemäss Art. 83 Abs. 1 lit. j und Abs. 2 EpG strafbar.

2.12 Zu § 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Abs. 1:

Die Covid-19-V AG gilt ab 4. Dezember 2021 und gilt bis auf weiteres beziehungsweise bis zum Erlass einer aufhebenden Anordnung durch den Regierungsrat.

Abs. 2:

Abs. 2 bezieht sich auf Art. 40 Abs. 3 EpG, wonach Massnahmen nur so lange dauern dürfen, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern, und regelmässig zu überprüfen sind.